

zu TOP



Mainz, 23.01.2014

Anfrage 1974/2010 zur Sitzung am 03.11.2010

Renaturierung Gonsbachtal (DIE LINKE.)

Die bekanntgewordenen Details in Sachen Renaturierung Gonsbach zwischen Mainzer Straße und Lungenberg lassen nicht auf eine Renaturierung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. der Aktion Blau schließen.

Deshalb fragen wir die Verwaltung an:

1. Die Aktion Blau hat das Grundprinzip, zunächst die noch in besserem Zustand befindlichen Abschnitte eines Gewässers zu schützen und ökologisch aufzuwerten, damit hieraus eine Strahlwirkung auf die nachgeschalteten Abschnitte erfolgen kann. Nach der Gewässerstrukturgütekartierung des Landes ist das Plangebiet einer der schlimmst geschädigten Abschnitte (Stufe 5). Warum werden hier Fördergelder investiert, da die Maßnahme doch keine positive Wirkung bachabwärts haben kann (Abwasserbecken Lungenberg, Verrohrung unter dem Industriegebiet)?
2. Liegt der Einzelmaßnahme ein Gesamtkonzept zur Gewässerentwicklungsplanung zugrunde oder handelt es sich um eine isolierte Planung? Falls ja, welches? (Die Pflegepläne von 1995 entsprechen nicht dem heutigen Standard, sind rudimentär und können zur Begründung nicht verwendet werden.)
3. Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt den „guten Zustand“ der Fließgewässer in der Europäischen Gemeinschaft herzustellen. Der gute Zustand wird über die Besiedlung mit Tieren und Pflanzen sowie hilfsweise über die chemische und strukturelle Güte definiert. Durch welche **wissenschaftlich belegbaren** Verbesserungen in den drei Bereichen ist die Planung und damit die Förderung gerechtfertigt?
4. Wird durch die „Renaturierung“ die gegenwärtige Wasserqualität des Gonsbachs wesentlich verbessert und dabei das von der Wasserrahmenrichtlinie angezielte Niveau (Gütestufe II), vergleichbar einem naturnahen Bach, erreicht?

5. In dem Planbereich liegen zwei Regenüberläufe der Kanalisation (RÜ 800, Nonnenwiese, RÜB 900, Angelrechweg). Ist eine Verringerung oder ein Rückbau der Schmutzwassereinleitungen in den Bach durch die Maßnahme vorgesehen? Falls nein, wie wird sich die weitere Einleitung von Abwasser auf den Erfolg der „Renaturierung“ auswirken?
6. Werden mit der Maßnahme Kosten für eine Ertüchtigung der Abwasserkanalisation entsprechend der Sanierungsanordnung der SGD SÜD vermieden?
7. In welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten für die „Renaturierung“?
8. Werden Fördermittel außerhalb des städtischen Haushaltes für die Maßnahme bereitgestellt?
9. Wenn ja, von welchen Einrichtungen stammen die Fördermittel?
10. Ist eine Grundwasserbeeinträchtigung durch die Einleitung von aus den Regenüberläufen herrührenden Abwässern in die abflusslosen „Flutmulden“ auszuschließen?
11. Warum soll der Bachgrund mit Letten abgedichtet werden? Handelt es sich hierbei um „Renaturierung“ oder doch mehr um eine künstliche Maßnahme?
12. Steht die „Renaturierung“ in Zusammenhang mit der Räumung der Kleingartenflächen. Falls ja, in welchem?

Dieter Hofem
24.10.2010/19:00 h